

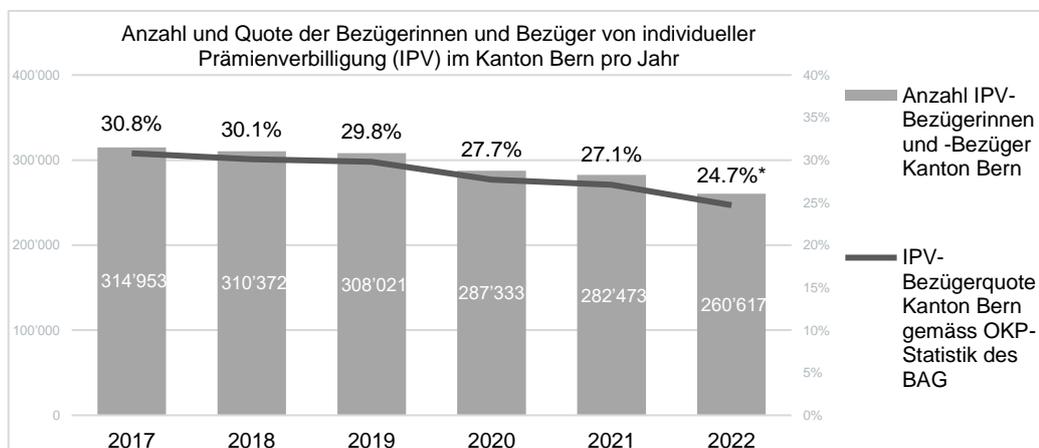
Faktenblatt

Änderung der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV): Prämienverbilligungen für Familien

Ausgangslage

- Die finanzielle Belastung durch die Krankenkassenprämien ist im Kanton Bern sehr hoch: 2023 sind die Krankenkassenprämien durchschnittlich um 6.4% gestiegen und liegen im Schnitt bei CHF 344 pro Monat pro Person¹. Weitere überdurchschnittliche Prämien erhöhungen sind nicht ausgeschlossen².
- Seit dem Jahr 2020 ist der Anteil der Bevölkerung im Kanton Bern mit Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungen (IPV) am Sinken.
- Im Jahr 2022 wurde das IPV-Budget um rund CHF 49 Mio. unterschritten. Datenanalysen haben ergeben, dass ein Zusammenspiel verschiedener Effekte dazu geführt hat (u.a. höhere Einkommen von IPV-Beziehenden, der Rückgang von Beziehenden von Ergänzungsleistungen, der Rückgang bei den Kosten für die Übernahme von Verlustscheinen).

Es ist zu erwarten, dass diese Effekte weiter anhalten werden und zur Folge haben, dass der gesetzlich verlangte Mindestanteil von 25 Prozent der Bevölkerung mit Anspruch auf IPV im Jahr 2023 unterschritten wird. 2022 wurde der Wert bereits knapp verfehlt³.



Massnahmen

Um zu verhindern, dass sich dieser Trend weiter fortsetzt, hat der Regierungsrat entschieden, die KKVV rückwirkend per 1. Januar 2023 wie folgt zu ändern:

- Erhöhung des Sozialabzugs für alleinstehende Elternteile von CHF 6'500 auf CHF 9'750⁴
- Erhöhung des Sozialabzugs für das zweite Kind von CHF 10'000 auf CHF 12'500⁵

¹ Bundesamt für Gesundheit (BAG). Kantonale monatliche mittlere Prämien über alle Altersklassen 2022/2023 der oblig. Krankenpflegeversicherung inkl. Wahlfranchisen und Modelle. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/73289.pdf>, Bern, September 2022.

² Bundesamt für Gesundheit (BAG). Schreiben an die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Gesundheitsdepartemente vom 30. Mai 2023, «Genehmigung der Prämien 2024 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Mitwirkung der Kantone», S. 2, «3 Kosten- und Prämienentwicklung», https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/rakv3/infoschr-2023-06-01.pdf.download.pdf/Informationsschreiben%20Kantone_2023%20D.pdf

³ Bei der Bezügerquote 2022 handelt es sich noch um einen provisorischen Wert, daher wurde dieser in der Grafik mit einem Stern (*) markiert.

⁴ Art. 9 Abs. 2 Bst. b KKVV

⁵ Art. 9 Abs. 2 Bst. e1 (neu) KKVV

- Familienkategorie Erhöhung der Einkommensobergrenze von CHF 38'000 auf CHF 45'000⁶
- Familienkategorie: Auch Eltern haben neu Anspruch auf Prämienverbilligung⁷

Die Massnahmen kommen Paaren mit Kindern und Alleinerziehenden zugute.

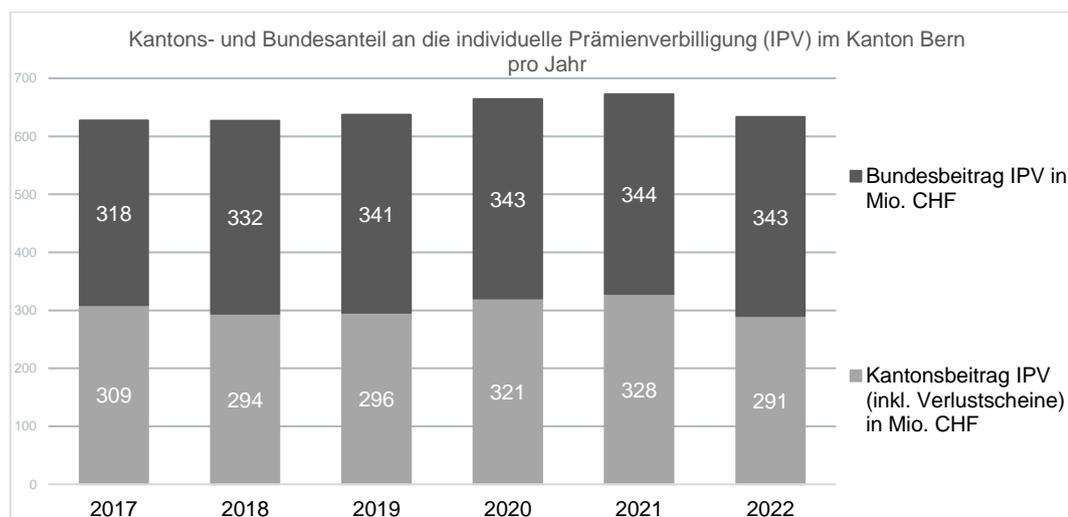
Auswirkungen

Aufgrund der Massnahmen werden im Jahr 2023 schätzungsweise total rund 293'500 Personen und damit rund 28 Prozent der Bevölkerung⁸ einen IPV-Anspruch haben. Insgesamt werden rund 44'300 Personen (bzw. 17'300 Haushalte) von den Massnahmen profitieren und davon rund 34'300 Personen (bzw. 8'200 Haushalte) neu IPV erhalten. Gemäss Berechnungsmodellen steigern die Massnahmen die Kaufkraft der begünstigten Haushalte im Jahr 2023 um durchschnittlich rund CHF 1'788. Sämtliche Effekte wirken sich in ähnlichem Umfang auf die Folgejahre aus, sofern sich die Anspruchsstrukturen (z.B. zugrundeliegende Einkommen, Arbeitslosigkeit, demographische Faktoren) nicht grundlegend ändern.

Kennzahl	Auswirkungen 2023 aufgrund der Massnahmen (gerundet)
Anzahl von den Massnahmen profitierende Haushalte	17'300
Anzahl von den Massnahmen profitierende Personen	44'300
Anzahl neuberechtigte Haushalte	+8'200
Anzahl neuberechtigte Personen	+34'300
Durchschnittliche Zunahme der IPV pro Haushalt, der von den Massnahmen profitiert, pro Jahr	CHF 1'788
Anteil der Bevölkerung mit IPV	28%

Mehrkosten

Die Änderungen führen zu Mehrkosten bei der IPV im Jahr 2023 von schätzungsweise rund CHF 31 Mio. Wenn sich die Anspruchsstrukturen nicht grundlegend ändern, ist im Jahr 2024 und den darauffolgenden Jahren mit gleichbleibenden Mehrkosten wie im Jahr 2023 zu rechnen.



⁶ Art. 10a Abs. 3, Art. 10b Abs. 2b sowie Abs. 3 und 4, Art. 10c Abs. 1, Art. 10d Abs. 1, Art. 10e Abs. 3 Bst. b, Art. 10f Abs. 1 Bst. d, Art. 10g Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 je Bst. c KKV

⁷ 10a Abs. 3, Art. 10b Abs. 2b und Abs. 4 Bst. c, Art. 10e Abs. 3, Art. 10g Abs. 2b und Abs. 4 Bst. c KKV

⁸ Berechnung gemäss: Bundesamt für Gesundheit (BAG). Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. Prämienverbilligung in der OKP. Tabelle T 4.02 Anzahl Bezüger nach Kanton.

Das Prämienverbilligungssystem im Kanton Bern

Die IPV ist im Kanton Bern im Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) sowie in der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) geregelt. In letzterer werden die Anspruchskriterien auf IPV vom Regierungsrat festgelegt. Gemäss Art. 14 Abs. 2 EG KUMV hat dieser die Anspruchsberechtigung so festzulegen, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Verbilligung gelangen. Er hat dabei insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten.

95% der Anspruchsberechtigten erhalten auf der Basis der Steuerdaten des Vorjahres automatisch eine Prämienverbilligung. Der Kreis der Personen, welcher von der Prämienverbilligung profitiert, wird mehrmals jährlich überprüft. Dabei werden jeweils die aktuellen finanziellen, familiären und persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. Gehört eine Person einer Gruppe an, deren Anspruch nicht automatisch berechnet werden kann, muss während dem laufenden Kalenderjahr ein Antrag gestellt werden (Art. 24 Abs. 2 und 3 EG KUMV, Art. 13 Abs. 2 KKVV).

Entscheidend für die Höhe der Prämienverbilligung ist das sogenannte «massgebende Einkommen». Dieses errechnet sich auf der Basis des Reineinkommens und Vermögens gemäss Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung. Bestimmte Positionen der Steuerveranlagung werden addiert oder in Abzug gebracht. Zusätzlich werden gemäss den familiären Verhältnissen Sozialabzüge berücksichtigt. Die Höhe der Prämienverbilligung ist in Einkommensklassen sowie nach Altersgruppen und Prämienregionen abgestuft. Im Kanton Bern ist die IPV für Erwachsene grundsätzlich nicht an die Höhe der Krankenkassenprämien gekoppelt.

Das Budget für IPV wird jährlich durch den Grossen Rat beschlossen. Eine Budgeterhöhung löst im Kanton Bern nicht automatisch höhere Prämienverbilligungsbeiträge oder mehr Prämienverbilligungsberechtigte aus. Der Anspruch auf Prämienverbilligungen basiert auf den wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Verhältnissen einer Person. Wenn ein Anspruch auf eine IPV besteht, ist diese auszurichten, selbst wenn der dafür vorgesehene Budgetrahmen ausgeschöpft ist.

Beispiel (vereinfachte Darstellung)

Eine vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder), z.B. aus einem Einverdienerhaushalt ohne Vermögen, kann aufgrund der Massnahmen mit einem Nettoeinkommen von bis zu rund CHF 98'000 einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Dies entspricht ungefähr einem Einkommen aus dem unteren Mittelstand⁹. Die Familie würde, wenn sie z.B. in der Prämienregion 1 wohnhaft wäre, insgesamt rund CHF 268 Prämienverbilligung pro Monat erhalten.

Nettoeinkommen: CHF 98'900

- Gewinnungskosten
- Versicherungsabzug

= korrigiertes Reineinkommen: CHF 85'500

- Sozialabzüge

= massgebendes Einkommen: CHF 45'000

⁹ Bundesamt für Statistik (BfS), Grenzbeträge für die Zuteilung zur mittleren Einkommensgruppe. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/einkommensmitte.assetdetail.23909872.html>